

**Satzung
der Gemeinde Sulzfeld a. Main
über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
(Grünanlagensatzung)
Vom 11. Mai 2004**

Die Gemeinde Sulzfeld a. Main erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende

Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Gemeindebereich Sulzfeld a. Main befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Sulzfeld a. Main.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die von der Gemeinde unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünflächen nach Abs. 1 gehören nicht
 - a) die Grünflächen im Bereich des Friedhofs, der Sportanlagen, Kindergarten und Schule,
 - b) Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind.

§ 2 Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen und ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 2) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 - a) Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen,
 - b) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
 - c) das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Fahren von Kleinkinderrädern,
 - d) das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
 - e) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen.
- (4) In den Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen und vom Betreten der Rasen- und Sportflächen, Kinderspielplätze und Blumenschmuckpflanzungen abzuhalten.

§ 4 Benutzung der Spielgeräte

Die Benutzung der zu den Grünanlagen gehörenden Spielgeräte ist nur Kindern gestattet, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 2) beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 6 Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7 Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8 Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch. Grünanlagen oder Teilflächen derselben, die die Gemeinde unter Ausschluss der

Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden amtlich bekannt gegeben.

§ 9 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststelle ist Folge zu leisten.

§ 10 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwider handelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlage Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind, oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Verboten des § 3 Abs. 1 und 3 Nr. 1 bis 5 zuwiderhandelt,
2. die Grundregeln des § 3 Abs. 2 nicht beachtet,
3. entgegen § 3 Abs. 4 einen Hund in Grünanlagen
 - a.) nicht an der Leine führt,
 - b.) nicht vom Betreten der Rasen- und Sportflächen, Kinderspielplätzen und Blumenschmuckpflanzungen abhält,
4. entgegen § 4 Spielgeräte benützt, die Kindern unter 14 Jahren vorbehalten sind,
5. der Beseitigungspflicht des § 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 6 Grünanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde zu besonderen Benutzungen gebraucht oder die Bedingungen und Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt,
7. einer nach § 7 erlassenen Benutzungssperre zuwiderhandelt oder
8. einer auf Grund der §§ 9 und 10 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzingen, 11. Mai 2004
Gemeinde Sulzfeld a. Main

S c h e n k e l
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 11. Mai 2004 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Metka, Verwaltungsangestellte